

**Öffentliche Anhörung
am 14. Juni 2004 in Berlin
zum Entwurf der Bundesregierung
zum Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts
- BT-Drucksache 15/3088 -**

**Antworten des DBV
zum Fragenkatalog des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Land-
wirtschaft des Deutschen Bundestages**

Grundsätzliche Bemerkungen:

Bei der Neuordnung des Gentechnikrechtes ist die Sicherung der Koexistenz aller Anbauformen das zentrale Anliegen des Deutschen Bauernverbandes. Es muss gelingen, das Neben- und Miteinander von konventionellem Ackerbau ohne Gentechnik, konventionellem Anbau unter Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen und ökologischem Anbau ohne Verwendung von Gentechnik zu gewährleisten. Nur über diesen Weg kann auch die Wahlfreiheit von Erzeugern und Verbrauchern sichergestellt werden.

Hierfür sind klare, aber auch kalkulierbare Regelungen erforderlich, die ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander der verschiedenen Produktionsformen befördern. Im Sinne einer Koexistenz kann es hingegen nicht darum gehen, durch überzogene Haftungsregelungen in Form einer verschuldensunabhängigen Haftung gepaart mit einer gesamtschuldnerischen Komponente einer Anbauform von vornherein eine reale Entwicklungschance zu nehmen.

Um die Voraussetzungen für eine echte Koexistenz zu schaffen, hat der Deutsche Bauernverband frühzeitig eingefordert, in Deutschland die wissenschaftlichen und praktischen Forschungsgrundlagen für die notwendigen Regelungen zur Nachbarschaft aller Anbauformen

zu schaffen. In einem gezielten großflächigen und transparenten Erprobungsanbau unter Einbeziehung aller betroffenen Kreise können die erforderlichen Erkenntnisse für die Ausgestaltung der Regelungen ermittelt werden.

Neue Erkenntnisse aus einem Erprobungsanbau müssten zeitnah über den Weg der Verordnungsermächtigung Verbindlichkeit erlangen, um einen wirksamen Beitrag zur Vorbeugung von Konflikten zwischen den unterschiedlichen Anbauformen leisten zu können.

Grundsätzlich hat sich der Deutsche Bauernverband nachhaltig für eine EU-einheitliche Regelung zur Koexistenz, insbesondere zur Haftung bei GVO-Anbau eingesetzt. Da die EU dieser von vielen Seiten erhobenen Forderung weiterhin nicht nachkommt und den Mitgliedstaaten die Regelungskompetenz überlässt, sollten gerade auch Regelungsmodelle der Koexistenz in anderen EU-Mitgliedstaaten bei der Beurteilung des deutschen Lösungsansatzes einbezogen werden. Bei der Anwendung der Grünen Gentechnik gilt es nationale wettbewerbsverzerrende Regelungen zu vermeiden. Auch für deutsche Landwirte ist die Option der Anwendung der Grünen Gentechnik bei nachweisbaren wirtschaftlichen Vorteilen unter Beachtung der berechtigten Interessen der anderen Anbauformen offen zu halten. Diesem Anliegen trägt in erkennbarer Weise der dänische Gesetzentwurf zur Regelung des Neben- und Miteinanders von Landwirtschaft mit und ohne Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen Rechnung.

Auch der Deutsche Gesetzgeber hat es in der Hand, die den wissenschaftlichen Kenntnissen entsprechenden Vorsorgeregulungen für den Anbau von GVO im Verhältnis zu den Nachbarn mit konventionellem oder ökologischem Anbau zu regeln. Eine Verantwortlichkeit der GVO-Anbauer muss dann gegeben sein, wenn sie gegen diese rechtlichen Vorsorgeverpflichtungen verstoßen. Hingegen kann eine verschuldensunabhängige Haftung auch bei Einhaltung der Vorsorgepflichten durch die GVO-Anbauer keine Akzeptanz finden. Dies wäre für die GVO-Anbauer mit einem unkalkulierbaren und nach gegenwärtigem Stand auch nicht versicherbaren Risiko verbunden.

Nicht gänzlich auszuschließenden Einträgen in benachbarte Schläge, trotz Einhaltung wissenschaftlich begründeter Vorsorgepflichten und daraus resultierenden Vermarktungsschäden, ist durch eine gesetzliche Fondslösung Rechnung zu tragen. Für die Finanzierung eines derartigen Entschädigungsfonds sind in erster Linie die unmittelbar wirtschaftlich interessierten Kreise, vor allem die Pflanzenzüchter heranzuziehen. Der Staat steht aufgrund der amtlichen Zulassung von GVO in der Pflicht, einem solchen Fonds zum Erfolg zu verhelfen.

Im Folgenden nimmt der Deutsche Bauernverband soweit wie möglich zu den vorab gestellten Fragen der Fraktionen wie folgt Stellung:

Fraktion der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag

I. Haftung

1. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen? Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Bauernverband den Vorschlag des Bundesrates zur Einführung eines Haftungsfonds. Der Bundesrat geht zu Recht davon aus, dass wirtschaftliche Schäden in Form von Vermarktungsverlusten nur dann durch einen GVO-anbauenden Landwirt gegenüber geschädigten Nachbarn auszugleichen sind, wenn der GVO-anbauende Landwirt die Regeln der guten fachlichen Praxis nicht eingehalten hat. Dies ist auch eine Grundposition des Berufsstandes, wonach anstelle einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung nur eine verschuldensabhängige Haftung bei Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgepflichten nach § 16 c des Gesetzentwurfes Akzeptanz finden kann. Sollte auch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorsorgepflichten ein Schaden bei Landwirten eintreten, die ökologischen oder konventionellen Anbau ohne Verwendung von GVO betreiben, ist diese Haftungslücke durch die Einrichtung eines Haftungsfonds zu schließen.

Mit einem Haftungsfonds wird eine wichtige Befriedungsfunktion zwischen den Landwirten unterschiedlicher Anbauformen und eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung einer Koexistenz geschaffen.

Bei Fehlen eines rechtswidrigen Verhaltens (Einhaltung der guten fachlichen Anforderungen als Verkehrssicherungspflicht) muss die Haftung ausgeschlossen werden. Der Landwirt muss die Möglichkeit haben, sich durch den Nachweis der Einhaltung der guten fachlichen Praxis zu entlasten.

Die Finanzierung des Haftungsfonds muss in erster Linie durch die unmittelbar wirtschaftlich interessierten Kreise, vor allem die Pflanzenzüchter, erfolgen.

Sollte eine staatliche Mitfinanzierung beschlossen werden, ist dies keine Subvention für den GVO-Anbau. Vielmehr steht auch der Staat mit der Zulassung der GVO und der Regelung ausreichender Vorsorgepflichten für die Sicherung der Koexistenz in der Verantwortung.

2. Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie? Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?

Eine Finanzierung des Haftungsfonds aus Mitteln der wirtschaftlich interessierten Kreise ist im Prinzip möglich. Soweit die Finanzierung durch die wirtschaftlich interessierten Kreise zu erbringen ist, sollte analog der Regelungen zum Klärschlamm-Entschädigungsfonds eine Abgabe entsprechend den in den Verkehr gebrachten GVO-Einheiten erfolgen. Der Haftungsfonds könnte als ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes gebildet werden.

3. Inwieweit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?

Bei der im vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Lösung gibt es keine Haftungslücke, da allein der die gesetzlichen Vorsorgepflichten einhaltende GVO-anbauende Landwirt auch das verbleibende Risiko für Ausgleichsansprüche nach § 36 a des Gesetzentwurfes trägt. Die Einrichtung eines zusätzlichen freiwilligen Haftungsfonds wäre für die betroffenen ausgleichspflichtigen Landwirte, die ihre gesetzlichen Vorsorgepflichten eingehalten haben, keine belastbare Alternative zur Minderung ihres Risikos. Im Übrigen hat sich auch im Zusammenhang mit der Errichtung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds im Vorfeld erwiesen, dass eine Ausrichtung auf freiwillige Haftungsfonds nicht funktioniert und deshalb eine verbindliche Einrichtung durch die Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds erfolgen musste.

4. Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte – ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?

Im Sinne einer echten Koexistenz ist es einerseits nicht zu vertreten, dass Landwirte, die die gesetzlichen Vorsorgepflichten einhalten, zur Haftung herangezogen werden. Andererseits muss auch für Landwirte, die ökologischen oder konventionellen Anbau ohne Verwendung von GVO betreiben, in diesen Fällen Ausgleich von Vermarktungsverlusten in Folge GVO-Einträgen sichergestellt werden.

Aus Sicht des Berufsstandes müssen daher auch und gerade diejenigen einen Teil des wirtschaftlichen Risikos übernehmen, die GVO in den Verkehr bringen. Den Inverkehrbringern obliegt eine große Verantwortung für die Entwicklung, Zulassung und Risikoabschätzung der GVO, einschließlich erforderlicher Sorgfaltsvorsorgepflichten zur Vorbeugung von Einträgen in benachbarte Kulturen. Daher fordert der DBV, dass im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzentwurf die Pflanzenzüchter nicht nur einseitig die wirtschaftlichen Vorteile des GVO-

Anbaus beanspruchen können, sondern über den Haftungsfonds auch einen wesentlichen Teil des verbleibenden „Restrisikos“ bei einer verschuldensabhängigen Haftung der GVO-anbauenden Landwirte übernehmen.

5. Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO-Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?

Der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung ist untrennbar mit der Einrichtung eines Haftungsfonds verknüpft. Insoweit entstehen für die von GVO-Verunreinigungen betroffenen Landwirte keine erkennbaren finanziellen und wirtschaftlichen Nachteile. Vielmehr bringt der Haftungsfonds zusätzliche Sicherheit für die Geltendmachung von Ansprüchen Geschädigter.

II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringungen

1. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen?

Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?

Nach dem Gesetzentwurf soll die Definition des Inverkehrbringens zukünftig GVO umfassen, die aus Freisetzungen stammen (z.B. durch Auskreuzung). Hierdurch würden Landwirte, die keine GVO anbauen, ggf. unabsichtlich und unwissentlich zu Inverkehrbringern nicht zum Inverkehrbringen genehmigter GVO und unterlägen der Genehmigungspflicht gemäß § 14 (1) des Gesetzentwurfes. Eine solche Belastung unbeteiligter Landwirte muss von vornherein ausgeschlossen sein.

Auskreuzungen gentechnisch modifizierter Pflanzen sind auch von patentrechtlicher Bedeutung. In § 9 c Abs. 3 S. 1 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Biopatentrichtlinie ist vorgesehen, dass im „Bereich der Landwirtschaft zufällig oder technisch unvermeidbar“, d.h. z.B. durch Auskreuzung erfolgte Übertragungen patentrechtlich geschützter Eigenschaften auf herkömmliche Pflanzen keine patentrechtlichen Ansprüche auslösen. Hintergrund sind negative Erfahrungen in den USA und Kanada insbesondere bei Raps und Soja. Der DBV schlägt dazu vor, den allgemeinen Begriff „technisch unvermeidbar“ durch die Präzisierung „bei guter landwirtschaftlicher Praxis“ zu konkretisieren.

Damit soll klargestellt werden, dass dem Begriff der technischen Unvermeidbarkeit die gute landwirtschaftliche Praxis im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion zu Grunde zu legen ist. Diese ist von anderen Produktionen wie der Saatgutproduktion zu unterscheiden, welche speziellen Auflagen unterliegt; die dort geltenden Maßstäbe sind für die Beurteilung der „technischen Unvermeidbarkeit“ im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion ungeeignet.

- 2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapssamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann?**

Zunächst ist festzuhalten, dass weder die EU, noch die nationale Rechtsetzung „gentechnikfreie“ Erzeugnisse kennen. Daher gehen wir davon aus, dass sich die Frage auf die Möglichkeit des Parallelanbaus von GV-Raps und Nicht-GV-Raps bezieht. Koexistenz verschiedener Produktionssysteme bedeutet in der Landwirtschaft, die in der freien Natur betrieben wird, dass es niemals eine Situation ohne gegenseitige Beeinflussung gibt. Dies gilt auch für den Parallelanbau von Raps mit und ohne Gentechnik. Staatliche Anbauverbote für das eine oder andere Produktionssystem widersprächen dem vom Bauernverband geforderten Prinzip der Koexistenz und werden daher abgelehnt.

- 3. In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?**

Es stellt sich die Frage, ob in Mexiko geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um die Einkreuzung gentechnischer Veränderungen in traditionelle Landsorten zu verhindern und ob dies dort überhaupt gewollt ist. Sollte sich nach der Zulassung einer GV-Sorte zum Anbau in Deutschland zeigen, dass es trotz Einhaltung der in der Verordnung zur guten fachlichen Praxis des GVO-Anbaus festzulegenden Anbauregeln zu unerwünschten Einträgen in ande-

re Feldbestände kommt, dann müssten die Anbauregelungen entsprechend überprüft und angepasst werden.

4. Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrages gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebiete? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?

Die Fragen müssen im Genehmigungsverfahren abgehandelt und Gegenstand der guten landwirtschaftlichen Praxis werden. Es dürfen lediglich solche GVO-Pflanzen die Zulassung erhalten, von denen kein direktes Gefahrenpotential auf die Landwirtschaft in all ihren Produktionsformen und den Naturhaushalt als solchen ausgeht. Diese Vorgabe, verknüpft mit entsprechenden Vorgaben zur guten landwirtschaftlichen Praxis beim Anbau (z.B. Kulturarten- und Konstruktspezifische Abstandsauflagen), müssen die landwirtschaftliche und die ökologische Koexistenz in einem wahren. Es macht keinen Sinn, zwischen Koexistenz ersten und zweiten Grades zu unterscheiden.

Im Rahmen der Zulassung der Anwendung von GVO müssen – vergleichbar der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln – Anwendungsbestimmungen erlassen werden, die verhindern, dass eine Schädigung des Naturhaushaltes zu befürchten ist. Diese sind sorten- und produktspezifisch festzulegen und gelten neben den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Auch wenn Anwendungsbestimmungen zumeist unter worst case-Bedingungen festgelegt werden, dürfen sie sich jedoch nicht als prohibitiv erweisen. Anstatt unerfüllbare Auflagen an die Anwendung zu knüpfen, sollte vielmehr die Zulassung verweigert oder die Anwendung verboten werden.

Durch bestimmte produktionstechnische Maßnahmen (u.a. Mindestabstände, Pufferzonen, Durchwuchsbekämpfung, Fruchtfolgegestaltung, Überwachung von Anbau, Ernte, Lagerung, Transport und Verarbeitung) muss der Schutz vor ungewollten Verunreinigungen sichergestellt werden. Für die so genannte „ökologische“ Koexistenz dürfen hierbei keine Fragen offen bleiben. so dass sich weitere Maßnahmen erübrigen.

III. Gute fachliche Praxis

1. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten?

Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen („Beipackzettel“) mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten?

Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?

Seitens des Berufsstandes wird nach wie vor die Regelung zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung favorisiert. Aus den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind jeweils aktualisierend die entsprechenden Vorsorgepflichten für die zum Anbau zugelassenen GVO verbindlich zu regeln. Auf dieser Basis sollten die Inverkehrbringer verpflichtet werden, diese Mindestanforderungen für Vorsorgepflichten für den konkreten gentechnisch veränderten Organismus gegenüber dem Landwirt mitzuteilen.

Die Bestimmung des Umfangs der Regelung zur guten fachlichen Praxis kann nicht den Inverkehrbringern überlassen werden.

IV. Sicherung der Koexistenz

1. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?

Wir bedauern, dass die Bundesregierung versäumt hat, in einem Erprobungsanbau u.a. auch die wirtschaftlichen Fragen gezielt für den Standort Deutschland zu untersuchen.

Im übrigen sind uns zahlreiche wissenschaftliche Studien bekannt, u. a. verschiedene Studien von Brookes et al zu „Co-existence of GM and non GM crops“, UBA-Studie "Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft", Bericht der Arbeitsgruppe in Dänemark zur Koexistenz gentechnisch veränderter mit konventionellen und ökologischen Kulturen, JRC-Studie, Studie des französischen Forschungsinstituts INRA "Pertinence économique et faisabilité d'une filière "sans utilisation d'OGM"", BUND-Studie, Studie "Feasibility and economics of "non-GMO" supply chains in agro-feed/food" und "IP Cost Modeling "Validation Kit"" der Fa. Arcadia International, Belgien, sowie Studien zu Kosten der Identitätssicherung. Am Institut Professor Schmitz in Gießen wird zudem derzeit eine Dissertation erstellt.

2. Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Entstehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?

Landwirte bilden auf freiwilliger Basis GVO-Anbau freie Zonen, indem sie erklären, auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verzichten. Die Gründe hierfür können wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein. Beispielsweise kann die Einrichtung einer solchen Zone

dazu dienen, die Nachfrage eines bestimmten Vermarkters nach nicht-kennzeichnungspflichtigen Erzeugnissen zu befriedigen. Da die Einrichtung solcher Zonen jeweils zeitlich befristet geschieht und die Landwirte sich in bestimmten Zeitabständen stets aufs Neue verständigen müssen, besteht die Möglichkeit, auf Marktentwicklungen angemessen zu reagieren.

3. Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes “gentechnikfreie Lebensmittelproduktion” einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen?

Derzeit sind in Deutschland noch keine kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel auf dem Markt. Das Kaufverhalten von Verbrauchern bei kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln ist daher nicht bekannt. Erfahrungen mit Verbraucherbefragungen zeigen, dass in Befragungen geäußerte Verbraucherpräferenzen und realisiertes Kaufverhalten einander häufig nicht entsprechen. Insofern kommt der Sicherung der Wahlfreiheit des Verbrauchers, sich für oder gegen gentechnisch veränderte Erzeugnisse zu entscheiden, eine große Bedeutung zu.

4. Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes muss die Koexistenz zwischen verschiedenen Produktionsformen, die der Sicherstellung der Wahlfreiheit von Verbrauchern und Landwirten dient, u.a. durch klare Regelungen des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen gesichert werden.

5. Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen, Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich Ökologische Lebensmittelproduktion?

Die Ökologische Lebensmittelproduktion, die auf die Verwendung von GVO verzichtet, könnte bei entsprechender Auslobung einen Wettbewerbsvorteil gegenüber kennzeichnungspflichtigen Erzeugnissen erlangen. Ein prohibitiver Schutz des gentechnikfreien Anbaus, der einen GVO-Anbau und die Vermarktung von GV-Erzeugnissen unmöglich machen würde, ließe diesen Effekt nicht zu.

V. Standortregister

1. Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken?

Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?

Der Deutsche Bauernverband hatte das Bundesverbraucherschutzministerium bereits vor zwei Jahren aufgefordert, in einem praktischen, wissenschaftlich begleiteten Erprobungsanbau die administrativen, agronomischen und wirtschaftlichen Fragen der Koexistenz in voller Transparenz und unter Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit zu untersuchen. Zwar hat das dem BMVEL untergeordnete Bundessortenamt in den vergangenen Jahren Genehmigungen für Sortenversuche mit GV-Mais erteilt, das BMVEL jedoch die Durchführung des Erprobungsanbaus abgelehnt und der Biologischen Bundesanstalt die wissenschaftliche Begleitung untersagt. Der Deutsche Bauernverband plädiert für Transparenz in der Frage der Versuchsstandorte. Eine vertrauensbildende Maßnahme könnte in einem Agreement bestehen, in dem Gruppierungen, die Feldzerstörungen vornehmen oder dazu aufrufen, für den Fall der Offenlegung der Standorte zusagen, die Felder nicht zu zerstören und im Falle der Feldzerstörung umfassenden Schadenersatz zu leisten.

2. Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten Sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnik Anwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?

Um einer ausufernden Bürokratie vorzubeugen und eine bundeseinheitliche Umsetzung zu gewährleisten, sollte nur ein Bundesregister eingerichtet werden. Die Meldung des Anbaus sollte nicht an die Landesbehörden, sondern direkt an das einzurichtende Bundesregister erfolgen. Der elektronischen Übermittlung ist der Vorrang einzuräumen. Der allgemein zugängliche Teil des Bundesregisters sollte die Angabe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und nicht der Gemeinde vorsehen. Der Zugang der Öffentlichkeit zum Register muss über das Internet zentral gewährleistet werden. Um die Koexistenz tatsächlich sicherzustellen, ist zu klären, wie der Antragsteller seine Beeinträchtigungsfahr für die Grundstücksnutzung ausreichend nachweisen muss, um Auskünfte aus dem nicht-öffentlichen Teil zu erlangen. Hierfür sind bundeseinheitliche Mindestanforderungen festzulegen, die auch den Belangen des Datenschutzes und nicht auszuschließenden Missbrauchstatbeständen angemessen Rechnung tragen. So muss der Nachweis der Landwirtseigenschaft und des Wirt-

schaftens in der betreffenden Gemarkung erfolgen. Sofern Imker im konkreten Fall einen wirtschaftlichen Schaden zu befürchten haben, haben auch diese Anspruch auf Informationen.

3. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen?

Der Vorschlag des Bundesrates zu Mitteilungspflichten bei Freisetzung, Anbau und Tierhaltung wird begrüßt.

Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

1. In welchen Punkten geht der Entwurf über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus?

Die EU-Freisetzungsrichtlinie 18/2001 enthält keine ausdrücklichen Regelungen für zivilrechtliche Vorsorgepflichten und Abwehransprüche sowie für die Haftung im Zusammenhang mit Auskreuzungen und sonstigen Einwirkungen durch gentechnisch-veränderte Kulturen. Jedoch verbietet Art. 22 der Freisetzungsrichtlinie den Mitgliedsstaaten, das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, zu verbieten, einzuschränken oder zu behindern.

Zugleich wird jedoch mit Art. 26 a der Freisetzungsrichtlinie Mitgliedsstaaten erlaubt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.

Nicht näher ausgestaltet ist, inwieweit das Behinderungsverbot den Gestaltungsspielraum der Mitgliedsstaaten bei der Ausgestaltung eines zivilrechtlichen Abwehr- und Haftungsregimes Grenzen zieht.

Es muss jedoch als problematisch angesehen werden, dass das mit dem deutschen Gesetzesentwurf angestrebte zivilrechtliche Abwehr- und Haftungsregime in Form einer verschuldensunabhängigen gesamtschuldnerischen Gefährdungshaftung das nach der Freisetzungsrichtlinie erlaubte Inverkehrbringen nachhaltig beeinträchtigt. Dieses vorgesehene Haftungsregime hat erhebliche abschreckende Wirkung auf GVO-anbauende Landwirte.

2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinie in den anderen EU-Staaten?

Bisher ist dem Deutschen Bauernverband nur der Entwurf eines Gentechnikgesetzes in Dänemark bekannt. Mit diesem Gesetzentwurf soll ebenfalls das Neben- und Miteinander von Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik geregelt werden.

Der dänische Gesetzentwurf basiert auf wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen. Bezüglich der Haftung regelt der Gesetzentwurf, dass ein dänischer Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen will, seine Nachbarn befragen muss, ob sie planen, Pflanzen der gleichen Art ohne Gentechnik anzubauen. Gentechnisch veränderte Pflanzen dürfen nicht angebaut werden, wenn die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten würden. Um eine lückenlose Kontrolle zu ermöglichen, sind weiterhin die Saatgutfirmen zur Information über den Verkauf und die jeweiligen Landwirte zur Information über die Aussaat an das dänische Pflanzendirektorat verpflichtet. Im Gegensatz zur vorgesehenen deutschen Haftungsregelung sieht der dänische Gesetzentwurf eine Haftung nur dann vor, wenn gegen geltende Regelungen verstoßen wird. Darüber hinaus soll in Dänemark ein Entschädigungsfonds für Vermarktungsschäden eingerichtet werden. Aus diesem Entschädigungsfonds sollen notwendige Tests zunächst vom Staat bezahlt und Vermarktungsausfälle durch GVO-Verunreinigungen durch das Pflanzendirektorat entschädigt werden. Schadensersatzpflichtig sind Gentechnik-Anbauer nur dann, wenn sie Anbauregelungen verletzt haben. Zur Finanzierung des Koexistenz-Entschädigungsfonds soll in Dänemark eine Abgabe je Hektar, der mit gentechnisch veränderten Pflanzen bebaut wird, eingeführt werden.

5. Beurteilen Sie die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt?

Die Einrichtung der Kommission für die biologische Sicherheit unterteilt in einen Ausschuss für gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen und einen Ausschuss für Freisetzung und Inverkehrbringen wird begrüßt. Für die Zusammensetzung des Ausschusses für Freisetzung und Inverkehrbringen schlägt der DBV vor, den Kreis der Sachverständigen um einen Agrarökonom zu ergänzen. Bei der Bestellung einer sachkundigen Person für den Bereich der Landwirtschaft ist sicherzustellen, dass diese alle Anbauformen im Sinne des § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes gleichermaßen vertritt.

6. Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in 2 Ausschüsse aufzuteilen?

Ja, die Aufteilung wird unterstützt. Einerseits ist mit einer Zunahme von Anträgen auf Freisetzung und Inverkehrbringen von GVO zu rechnen. Zum anderen erfordern die Herausfor-

derungen auch aus der Sicht gerade der Koexistenz für die „Grüne Gentechnik“ die Sicherung eines speziellen Sachverständes.

7. Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?

Nach dem Gesetzentwurf soll die Definition des Inverkehrbringens zukünftig GVO umfassen, die aus Freisetzungen stammen (z.B. durch Auskreuzung). Hierdurch würden Landwirte, die keine GVO anbauen, ggf. unabsichtlich und unwissentlich zu Inverkehrbringern nicht zum Inverkehrbringen genehmigter GVO und unterlägen der Genehmigungspflicht gemäß § 14 (1) des Gesetzentwurfes. Eine solche Belastung unbeteiligter Landwirte muss von vornherein ausgeschlossen sein. Dies gilt auch für die Gefahr der unbeabsichtigten Patentverletzung.

8. Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?

Diese Frage muss eindeutig bejaht werden. Sowohl die Regelungen des § 823 BGB zur Schadensersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen als auch die Regelungen zum Nachbarschaftsrecht nach § 906 BGB bieten auch unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung keine ausreichende Sicherheit, dass in Folge von GVO-Einträgen in benachbarte Felder und daraus resultierenden Vermarktungsverlusten Schadensersatz- bzw. Ausgleichsansprüche für die geschädigten Landwirte begründet werden. Der Gesetzentwurf versucht aufbauend auf der Regelung des Nachbarschaftsrechtes für die betroffenen geschädigten Nachbarn sichere Anspruchsgrundlagen dadurch herbeizuführen, dass er kraft Gesetzes unbestimmte Rechtsbegriffe als Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 BGB gerichtsfest definiert.

Ausgehend von dem Anspruch, eine verschuldensabhängige Haftung für GVO anbauende Landwirte bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorsorgepflichten zu begründen, besteht aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes das Erfordernis einer spezifischen gesetzlichen Haftungsregelung im Gentechnikgesetz. Diese verschuldensabhängige Haftung ist mit der Einrichtung eines Haftungsfonds zu kombinieren, aus dem auch Vermarktungsverluste benachbarter Landwirte bei Einhaltung der gesetzlichen Forderungsvorsorgepflichten abgedeckt werden.

9. Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?

Vergleiche Antwort zu Fragen I. 1 und 2 der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?

Vergleiche auch hierzu die Antworten zu Fragen I. 1 und 2 der Fraktion SPD und Bündnis 90/Die Grünen

11. Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe müssten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?

Der Fonds sollte in erster Linie die unmittelbar wirtschaftlich interessierten Kreise, vor allem die Pflanzenzüchter, gespeist werden. Der Staat steht aufgrund der amtlichen Zulassung von GVO in der Pflicht, einem solchen Fonds zum Erfolg zu verhelfen. In welcher Höhe Geldmittel erforderlich sind, kann aus heutiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden. Der Umfang der Geldmittel hängt entscheidend davon ab, inwieweit sich der GVO-Anbau in Deutschland verbreitet und damit ausgleichspflichtige relevante Einträge in benachbarten Feldern wirksam werden.

Zugleich wird der Umfang der erforderlichen Geldmittel wesentlich davon bestimmt, inwieweit durch eine vorbeugende Festlegung gesetzlicher Vorsorgepflichten das verbleibende „Restrisiko“ für Einträge in benachbarte Felder auch bei Einhaltung der Vorsorgepflichten minimiert wird. Durch den Umfang des Anbaus von GVO in Deutschland würde entsprechend einer festzulegenden Abgabe auch der Zufluss von Finanzmitteln in den Entschädigungsfonds proportional beeinflusst.

13. Halten Sie den Erlass einer Verordnung zur Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach Fragen der Koexistenz geregelt werden?

Auf der Grundlage ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse sollten die Anforderungen der guten fachlichen Praxis für einen GVO-Anbau unbedingt durch den Gesetzgeber auf dem Ordnungswege verbindlich geregelt werden. Zusätzlich könnten die Inverkehrbringer verpflichtet werden, die Mindestanforderungen an die gute fachliche Praxis in verbindlicher Form ihren Kunden, d.h. den GVO-anbauenden Landwirten mitzuteilen.

14. Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?

Unter Beachtung des vorgetragenen Änderungsbedarfs zum Gesetzentwurf wird kein weitergehender Regelungsbedarf für die Koexistenz gesehen.

15. Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?

Grundsätzlich sind Abstandsregelungen kulturartenspezifisch in der Verordnung zur Regelung der guten fachlichen Praxis festzulegen. Dabei sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, für Sorten, die beispielsweise in besonderer Weise vom kulturartenspezifischen Auskreuzungsverhalten abweichen (Pollensterilität), sortenspezifische Unterschiede zu machen.

16. Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?

Ja, ein Bundesregister ist nicht nur ausreichend, sondern auch aus administrativen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll.

17. Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in "sensiblen Gebieten" haben?

Spezifische zusätzliche Anforderungen (Anzeigespflicht) zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete sind aus Sicht des DBV nicht erforderlich. Solche müssen im Genehmigungsverfahren abgehandelt und Gegenstand der guten fachlichen Praxis sein.

18. Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?

Die rechtzeitige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen ermöglicht die Abstimmung der Anbauplanung benachbarter Landwirte.

19. Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?

Ein großflächiger Erprobungsanbau könnte dazu dienen, die wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen für die notwendigen Regelungen zur Gewährleistung der Koexistenz zu erarbeiten. Der Erprobungsanbau sollte von Bund und Ländern in Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Wissenschaft und interessierter Öffentlichkeit initiiert werden.

20. Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?

Die vorgesehene verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Gefährdungshaftung des GVO-Anbauenden für Schadensersatzansprüche Dritter werden prohibitiv wirken. Gleiches könnte für die Anforderungen zur guten fachlichen Praxis gelten. Leider ist das BMVEL bisher der Forderung nach einer parallelen Behandlung der Verordnung mit dem Gesetzgebungsverfahren nicht nachgekommen.

21. Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?

Der Deutsche Bauernverband fordert die Sicherung der Koexistenz aller Anbauformen, daher ist die Verankerung in der Zwecksetzung § 1 Nr. 2 zu befürworten. Hierauf aufbauend muss das Wahlrecht der Landwirte zum konventionellen, ökologischen und gentechnisch veränderten Anbau durch entsprechende Regelungen gleichwertig gewährleistet werden. Dieser Anforderung wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Wie bereits in der Antwort zu Nr. 20 ausgeführt, wird der Gesetzentwurf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Deutschland nicht Wirklichkeit werden lassen.

Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Gentechnik freier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?

Diese Frage muss mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden.

Durch die angestrebte verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Gefährdungshaftung werden die Risiken allein auf die GVO anbauenden Landwirte verlagert. Die Risiken sind damit kaum kalkulierbar und nach gegenwärtigem Stand nicht versicherbar. Landwirten müsste folglich vom GVO-Anbau abgeraten werden.

2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des “Jahres der Innovationen” geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?

Der vorliegende Gesetzentwurf wird dazu führen, dass es keine Anwendung der Grünen Gentechnik in Deutschland geben wird.

3. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die Grüne Gentechnik bekannt sind?

Die Unschädlichkeit für Mensch und Umwelt ist eine Grundvoraussetzung für die Zulassung von GV-Pflanzen zum Anbau.

4. Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?

Theoretisch ist der Anbau möglich.

Wie bereits zur Frage 1 der FDP-Fraktion verdeutlicht, sind die mit einem GVO-Anbau verbundenen Risiken jedoch kaum kalkulierbar. Entsprechend vorliegenden gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen müsste kulturspezifisch geprüft werden, ob gesicherte Vorsorgepflichten abschätzbar sind, die maßgebliche Einträge und daraus resultierende Vermarktungsverluste in benachbarten Schlägen ausreichend ausschließen können.

5. Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigte Koexistenz?

Hierzu ist erneut auf die angestrebte verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Gefährdungshaftung zu verweisen, die auch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorsorgepflichten und dennoch erfolgten Einträgen eine Haftung der GVO-anbauenden Landwirte begründen würde. Hinzu kommt in der Praxis, dass vor dem Hintergrund des Elementes einer gesamtschuldnerischen Haftung erhebliche Beweisschwierigkeiten zu erwarten sind, wer tatsächlich Verursacher von Einträgen in benachbarten Schlägen ökologisch oder konventionell anbauender Landwirte ist.

6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?

Die angestrebte Haftungsregelung ist auch aus den vorgenannten Argumenten strikt abzulehnen.

7. Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich und ggf. zu favorisieren?

Aus dem Gesichtspunkt einer echten Koexistenz kommt in Übereinstimmung mit den Anträgen des Bundesrates nur eine verschuldensabhängige Haftung in Frage, die an die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Vorsorgepflichten anknüpft. Sollte es dennoch auch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorsorgepflichten zu Einträgen in benachbarten Schlägen kom-

men, müssten die hieraus resultierenden Vermarktungsverluste für ökologisch oder konventionell anbauende Landwirte aus einem Haftungsfonds ausgeglichen werden.

10. Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedstaaten der EU zu bewerten?

Weitestgehend bekannt ist nur die Gesetzesinitiative in Dänemark. Im Vergleich zu dem dänischen Gesetzentwurf baut der deutsche Gesetzentwurf vor allem durch die strenge Haftungsregelung weitere Restriktionen auf. Die angestrebte deutsche Haftungsregelung hat damit im Vergleich zum dänischen Gesetzentwurf eine erhebliche Abschreckungswirkung für den GVO-Anbau.

11. Welche Mitgliedstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen und in welchen Punkten?

Vergleichbare Gesetzentwürfe aus anderen Mitgliedstaaten sind nicht bekannt.

12. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?

Vergleiche hierzu Antwort auf Frage 5 der Fraktion der CDU/CSU